

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. Mai 1870.

19.

Gesetz vom 30. März 1870,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen
der Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehr-Personales.

- §. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Orts-
schulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursauschreibung vornimmt.
- §. 2. Die Concursauschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienst-
ortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt, und die Mo-
dalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen,
und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der Bezirksschulbehörde selbst einzubringen.
- §. 3. Die Bekanntmachung der Concursauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landes-
blatte, und allenfalls in einem oder mehreren anderen, namentlich fachmännischen Organen der
öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurs-Termines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Bezirksschulbehörde übermittelt binnen vier Wochen die gesammelten Gesuche mit dem eigenen Gutachten an die Ortsschulbehörde, welche binnen vierzehn Tagen den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle an die Ortsgemeinde, oder an diejenigen, denen das Ernennungsrecht zusteht, erstattet.

§. 6. Das der Ortsgemeinde zustehende Präsentations- (Ernennungs-) Recht wird durch die Gemeindevertretung ausgeübt. Gehört die Schule mehreren Gemeinden oder Theilen derselben, so wird dieses Recht von der Vertretung jener Ortsgemeinde, welche den größeren Theil der Dotation der Schule bestreitet, und im Falle einer gleichen Beitragsleistung, von den beiden Gemeinde-Vertretungen abwechselnd ausgeübt.

§. 7. Das Ernennungsrecht der Lehrer einer selbstständigen, oder mit einer Volksschule vereinigten Bürgerschule, welche ganz oder theilweise vom Landes- und Schulsonde erhalten wird, steht der Bezirksschulbehörde zu, und in diesem Falle verbleibt der Ortsgemeinde nur das Vorschlagsrecht für erledigte Stellen.

In allen übrigen Fällen steht das Ernennungsrecht demjenigen zu, der die Schule erhält.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Orts- oder Bezirksschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Candidaten beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus (§. 5), und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landes- und Schulbehörde an.

§. 10. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist un- gültig und rechtlich unwirksam.

§. 11. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landes- und Schulbehörde beanständet (§. 50 M. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landes- und Schulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernannten sein Dienst-Einkommen an, und erläßt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 13. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, bei der Beeidigung und Einführung des Ernanneten in den Schuldienst zu interveniren oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 14. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§. 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landes-schulbehörde in seine Rechte ein.

§. 15. Jede in Gemäßheit der §§. 1—14 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Landes-schulbehörde aus Dienstes-rücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 16. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentations-Rechte berücksichtigt werden.

§. 17. Ueber die bloß nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage, entscheidet die Bezirks-schulbehörde ohne Concursaus-schreibung.

§. 18. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden; so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§. 1—14).

§. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15 M. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursaus-schreibung, von Ernennungs-Berechtigten unter Vorbehalt der Bestätigung von Seite der Bezirks-schulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehr-Personals.

§. 20. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landes-schulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Verichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 21. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. Classe anzusprechen hat, beträgt 500 fl., in Gemeinden der II. Classe 400 fl., in Gemeinden der III. Classe 300 fl.

§. 22. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§. 21) mit 600 fl. festzustellen.

Der Landesvertretung steht es jedoch frei, von Fall zu Fall eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt anzusprechen.

§. 23. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden, vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung, zu einem speciellen Zwecke von der Ortsgemeinde eingehoben.

§. 24. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der legverfloffenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Ortsgemeinde unzuwandeln. Collecturen bei den einzelnen Ortseinwohnern, Abfassungen von Neujahrgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 25. So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit dem höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Ortsgemeinde verwandelt.

§. 26. Die Nutzungen von Acker-, Garten-, Weingarten-, Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Catastral-Reinertrage jeder Parcellle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 27. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige, muß ihm von der Ortsbehörde (§. 55 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) in baarem Gelde, u. z. in monatlichen Anticipativ-Raten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist daselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 28. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 29. Lehrer, welche in definitiver Anstellung zehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine Dienstalterszulage mit 6 pCt. des mindesten Jahresgehaltes (§§. 21, 22) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten zehnten Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 6 pCt. des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 27), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 30. Denen, welche die Schule erhalten, und welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dies unter der Voraussetzung gestattet, daß sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 10 pCt. seines mindesten Betrages (§. 21) sicherstellen.

§. 31. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in den Ge-

meinden der III. Gehaltsclasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl. beträgt, und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 32. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in der Stadt Pola mit 40%, in den Gemeinden der 1. und 2. Gehaltsclasse mit 20%, und in denen der 3. Classe mit 15% des mindesten Jahresgehältes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 21) zu bemessen ist.

§. 33. Jenen unter den übrigen Lehrern, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer freien Wohnung oder im Genusse einer Quartiergeld-Entschädigung sich befinden, steht das Recht auf Beibehaltung der freien Wohnung oder Quartiergeld-Entschädigung zu. Allen anderen gebührt jedoch ohne Unterschied freie Wohnung oder Quartiergeld-Entschädigung mit 10% des mindesten Jahresgehältes in der betreffenden Schulgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Pola, für welche die Entschädigung mit 25% festgesetzt wird.

§. 34. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 26) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 35. Der Gehalt eines Unterlehrers ist in den Gemeinden der I. Gehaltsclasse mit 260 fl., in jenen der II. Gehaltsclasse mit 240 fl., und in jenen der III. Gehaltsclasse mit 220 fl. zu bemessen.

§. 36. Bezüglich der Wohnung oder Quartiergeld-Entschädigung für Unterlehrer, hat die Bestimmung des §. 33 zu gelten, und ist letztere nach dem Verhältnisse ihres Jahresgehältes zu bemessen.

§. 37. Solange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 38. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 21—37) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 75 pCt. jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden, was auch von den Bestimmungen in Betreff der Wohnung oder Quartiergeld-Entschädigung zu gelten hat.

§. 39. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15 III. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von den Ernennungsberechtigten nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 40. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder endlich die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 41. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 21—31 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Verrichtung des Meßner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 42. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 40 ausgesprochenen Verbots sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 41 enthaltenen Verbots hat sie dem Betreffenden eine höchstens vierwöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 43. Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 44. Solche Disciplinarstrafen sind :

- a) der Verweis;
- b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 45. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 46. Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 30) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 29) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 47. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer, kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 48. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes, hat das Disciplinar-Erkenntniß zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftig einzureihen ist.

§. 49. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 50. Die Landes Schulbehörde ist bei Verhängung der im §. 44 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 51. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinar-Bestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienspflichten stattfinden. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 52. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landes Schulbehörde ohne Disciplinar-Erkenntniß anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 53. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landes Schulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 54. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verhängte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 55. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seine Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen. Dieser darf höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 21, 29, 30, 31) betragen.

Erfolgt späterhin eine Schulblosenerklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienst Einkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 56. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 57. Freiwillige Dienstentfagung oder eigenmächtige Dienstes-Verlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentfagung wird auch jede Verheirathung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde, sowie die ohne dieser Genehmigung stattgefundene Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen (§. 37).

§. 58. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienst-Entsagung oder der Versetzung in den Ruhestand, kann ohne besondere Bewilligung der Landes Schulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen. Zu dieser Zeit hat auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besizes an Grundstücken stattzufinden, über deren Nutzungen nach §. 77 zu entscheiden ist.

§. 59. Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalt, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 60. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in dem Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalters-Zulagen (§. 29), welche dem mindesten Jahresgehalt dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Functions-Zulagen (§. 31) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 61. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesener Maßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 62. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 63. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritteltheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.

§. 64. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landes Schulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 65. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 66. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 37) sich verhehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 67. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Vierteltheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60).

§. 68. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 69. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§. 70. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Witwe sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 71. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu versorgen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, daß ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) überschreitet.

§. 72. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 73. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§. 69), so gebührt allen unverfögten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 67 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 68 aber eine Concretal-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 74. Diese Concretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unverfögtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 75. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verhehlicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Verstorbenen die Concretal-pension (§. 73); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretal-Pension der Kinder erlischt.

§. 76. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 77. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 26) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 78. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht erreichte, und der Nachlaß zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehalmtes als Conduct-Quartal.

§. 79. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen, wird ein Pensionsfond errichtet, welchen die Landeschulbehörde verwaltet. (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 80. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 pCt. ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehalmtes und eben so viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 pCt. ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge in zehn Monatsraten mittelst monatlicher Abzüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 81. Als besondere Zuflüsse werden dem Pensionsfonde zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zufließen.
2. Die auf das Land entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlags.
3. Die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 77, 78) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.
4. Die Strafgeelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 82. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben des Pensionsfondes noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschoffen.

§. 83. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen des Pensionsfondes (§§. 80—82) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 84. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

§. 85. Die Landeschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 20 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 86. Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an, und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 21—39 gebührt.

§. 87. Hierbei ist nur jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im §. 29 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits fünfzehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

§. 88. Die auf den erwähnten Kataster (§. 86) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes, muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 89. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist bei der Casse, bei welcher er seinen Gehalt bezieht, der von ihm nach §. 80 zu entrichtende Beitrag in Vorschreibung zu bringen.

Schlufbestimmungen.

§. 90. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 91. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Ofen, am 30. März 1870.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.

20.

Gesetz vom 30. März 1870,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zur Ertheilung des Unterrichtes an eine solche Station zu entsenden. Diese Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die obervähnte Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerteren Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) drei übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist nach Thunlichkeit mindestens eine selbstständige oder mit der Volksschule vereinigte Bürgerschule zu errichten.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissions-Protokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Bervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprenzel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprenzel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprenzels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte zu sichern.

§. 11. Kinder, welche außerhalb des Schulsprenzels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortschaftschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahrestufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprenzels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Straßen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Straße erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Aufmerk-

samkeit der Kinder nicht durch Vorgänge außerhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll in der Regel mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Sie müssen, bei einer Höhe von mindestens 12', für jedes Kind einen Flächenraum von 6□' besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern, kann eine Reduction der Höhe bis auf 10' zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15. Die Schulbänke müssen so construirt sein, daß eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Größe der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, daß die Füße der Schulkinder entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, daß alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt und daß die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6' breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turmraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Regenwasser versehen werden.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbierung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18. Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, cubischen Inhalt und Situierung derselben ein Minimum der bezüglichlichen Kosten feststellt.

§. 19. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 20. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprenghs ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenseit mit Einschließung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privat-Anstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 23. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§. 24. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatfachen, welche die in §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22, 23) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe zwischen 1 und 5 fl., welche im Falle der Unvermögenseit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 26. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengh bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniß von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengh, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22—25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 27. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absenten-Verzeichnisse der Schule, und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthafsten gleich zu halten.

§. 28. Das Strafausmaß kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Versäumniß in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 29. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schulbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 25, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armen-Cassa

oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

§. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 25 und 27—29 bezeichneten Strafen.

§. 31. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 32. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesener Maßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§. 33. Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (§. 32) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 34. Die Verhängung der in den §§. 21, 25, 27, 29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 35. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten, oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 36. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechts, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 37. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ist eine Angelegenheit der Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat (§. 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 38. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder

für das Dienst-Einkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 39. Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmungen zu wahren.

§. 40. Nur jenen Verpflichtungen, welche dem noch fort bestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf die Ortsgemeinde über.

§. 41. Findet die Bezirksschulbehörde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebertragung der sämmtlichen Patronatslasten an die Ortsgemeinde wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten oder mit der Gemeinde nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronats durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 42. Für Schulzwecke im Allgemeinen gemachte Geschenke und Legate fließen dem Landesschulфонде, das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke der Ortsgemeinde zu.

§. 43. In Bezug auf das Schulgeld werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in drei Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 15, 12 und 9 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 44. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer, wöchentlich oder monatweise durch die Gemeinde-Vorsteherung statt. Schulgeld-Rückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeinde-Umlagen zu behandeln.

§. 45. Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeld-Entrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für drei oder mehrere die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen.

§. 46. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch die gänzliche oder theilweise Nachsicht der Schulgelde für alle die Volksschule besuchenden Kinder ohne Unterschied, und die Belastung der Gemeinde mit dem entsprechenden Betrage beschließen.

§. 47. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Orts-Gemeinde beizuschaffen.

§. 48. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 47) beigebracht wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 49. Der Schulbezirk hat nachfolgende Ausgaben zu tragen:

- a. die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;
- b. die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
- c. die Reisekosten-Entschädigungen und Tagelder für die Abgeordneten der Bezirks-Conferenzen zu den Landes-Conferenzen.

Diese Auslagen werden, insoferne sie nicht in anderen Zuflüssen die Bedeckung finden, von den Ortsgemeinden des Schulbezirkes getragen, und von der Bezirksschulbehörde auf Grund jährlicher Vorschreibung der directen Steuern auf dieselben umgelegt.

§. 50. Reichen die Schuteinkünfte (§§. 39, 42) nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche wie die anderen Gemeinde-Umlagen erhoben wird.

Uebersteigt diese Umlage 15% der ordentlichen directen Steuervorschreibung der Ortsgemeinde, so ist der Abgang aus Landesmitteln zu decken.

Nichts destoweniger ist die Landesvertretung befugt, jenen Ortsgemeinden zeitweilige Unterstützungen zu gewähren, welche, auch ohne die erwähnte Grenze überschritten zu haben, ihre dermalige Unvermögenheit, die Gesamtkosten für die Schule allein zu tragen, grundhäftig nachzuweisen vermögen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 51. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder, falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 52. Die bestehende Eintheilung der Schulsprenkel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 53. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einsichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 54. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 55. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§. 56. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Ofen, am 30. März 1870.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.

21.

Landesgesetz vom 3. April 1870,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca
in Betreff der Vertheilung der Gemeindegürnde in Auzza.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Die in der Steuergemeinde Auzza gelegenen und in der Catastralmappe mit den Nummern 428-II. a, 415, 438, 453-a, 454, 274, 273, 660, 654, 633-1, 647, 646, 645, 829-a III., 741, 771-1, 771-3, 800-1, 828, 829-b und 979 bezeichneten Gemeindegürnde von einer Ausdehnung von 438 Joch 931 □ Kfst. sind unter die Gemeindeglieder der Steuergemeinde Auzza, mit Ausnahme der Besitzer von Loga, zu vertheilen.

2. Die vorbezeichneten Gürnde sind unter die Gemeindeglieder in der Art zu vertheilen, daß jeder derselben Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles werde.

3. Bei der Vertheilung wird die Hälfte der Gürnde zu gleichen Theilen nach dem Werthe des Bodens aller in der Gemeinde Heimatberechtigten und daselbst bleibend wohnenden Familienhäuptern zugewiesen, welche zu diesem Behufe in ein Verzeichniß einzutragen sind.

Fehlt das Familienhaupt, so wird der Antheil, der ihm zuzufallen hätte, der hinterbliebenen Familie zugewiesen.

4. Die andere Hälfte wird nach Classen unter die Besitzer von in der Gemeinde gelegenen Landgütern mit eigenem Hubenrechte und unter jene Heimatberechtigten der Gemeinde vertheilt, welche daselbst ihren bleibenden Aufenthalt haben und Gürnde besitzen, welche kein vollständiges Landgut bilden, jedoch mit einer jährlichen Steuer von wenigstens 1 fl. ohne Zuschläge belegt sind.

5. Zur Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Hälfte der Gemeindegürnde, sind die dort bezeichneten Gemeindeglieder in absteigender Ordnung nach der Höhe der von jedem für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke zu entrichtenden Jahresschuldigkeit an der Grundsteuer gereiht, unter Aufsehung des bezüglichen Steuerbetrages neben jedem Namen zu verzeichnen.

Die Besitzer von Landgütern mit eigenem Hubenrechte werden im Verzeichnisse an der betreffenden Stelle unter Angabe ihres bezüglichen Grundsteuerbetrages je nach der Zahl ihrer Landgüter wiederholt im Verzeichnisse benannt.

Jedoch kann ein und dasselbe Landgut nur in einer einzelnen Classe berücksichtigt werden.

6. Auf Grund dieses Verzeichnisses werden in fortlaufender Reihenfolge die Gemeindeglieder in 8 Classen abgetheilt, u. z. in der Art, daß die Zahl der Mitglieder der einzelnen Classen der entsprechenden Zahl jener Mitglieder gleichkommen, welche zusammen den achten Theil der Gesammtsumme der aus dem Verzeichnisse sich ergebenden Steuerbeträge entrichten.

7. Kann bei der Bildung der Classen die Gesammtsumme der Steuerbeträge nicht, wie vorgeschrieben, abgetheilt werden, ohne daß der Steuerbetrag eines Gemeindegliedes getrennt werden muß, so hat das Letztere jener Classe anzugehören, an welche seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nachgezogen werden mußte.

8. Die einzelnen in einer Classe aufgenommenen Gemeindeglieder erhalten gleiche Antheile an den Gemeindegründen mit Rücksicht auf den Werth des Bodens.

9. Die Gemeindevertretung stellt die Verzeichnisse der Personen zusammen, welche bei der Vertheilung zu berücksichtigen sind. Diese Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tagen zur Einsicht aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag mit dem Bedeuten kundzumachen, daß Jedermann, der sich dadurch beschwert fühlt, innerhalb einer vom letzten Tage des Auflegens der Verzeichnisse ablaufenden stäglichen Frist die Berufung bei der Gemeindevertretung einbringen kann.

10. Wird die Berufung als gegründet erkannt, so nimmt die Gemeindevertretung sofort die entsprechende Berichtigung des bezüglichen Verzeichnisses vor, und läßt, nach Verständigung der Partei, die vorgenommene Berichtigung mit dem Bedeuten verlautbaren, daß allfällige Einwendungen dagegen innerhalb 8 Tagen nach der Verlautbarung bei der Gemeindevertretung selbst einzubringen sind.

11. Nach Ablauf der im vorangehenden Artikel erwähnten Frist werden die nach Art. 9 angemeldeten und von der Gemeindevertretung als ungegründet erkannten Berufungen, und ebenso die Einwendungen gegen die nach Maßgabe des darauffolgenden Artikels erfolgten Berichtigungen der Verzeichnisse dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorgelegt.

Der Theilungsentwurf ist jedenfalls dem Landesauschusse zur Genehmigung zu überreichen.

12. Die Vertheilung selbst ist unter Intervenirung einer aus der Mitte der Gemeindevertretung entsendeten Commission durch einen oder zwei von der Gemeindevertretung bestellte beeidete Sachverständige vorzunehmen und hat das Operat für alle Betheiligten bindend zu sein.

13. Bei der Bildung der Antheile hat der Sachverständige oder haben die Sachverständigen dafür zu sorgen, daß nach Thunlichkeit der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen abgerundet werde, und daß der Zugang zu jedem Antheile für die Zwecke der Landwirthschaft, sowie zu den Gewässern behufs der Viehtränke frei, wo es nothwendig auch mittelst Durchganges über die angrenzenden Antheile (§. 842 des a. b. G. B.) erfolgen könne.

14. Die gleichen mehreren Betheiligten gebührenden Antheile werden, wenn zwischen ihnen keine andere Vereinbarung erfolgte, durch Losziehung, an welcher dieselben Theil nehmen können, zugewiesen.

15. Ueber den Theilungsact ist ein Protocol und ein Plan in der Art aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und bei dem Steueramte erwirkt werden können.

16. Die Kosten der Vertheilung sind von allen Betheiligten nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Grundantheile zu bestreiten.

Ofen, am 3. April 1870.

Franz Josef m. p.

Giska m. p.

22.

Landesgesetz vom 3. April 1870,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

in Betreff der Vertheilung von Grundgründen der Steuergemeinde Bolarje.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im Gebiete von Woltshach gelegene in der Catastralmappe mit den Nummern 1216-aa, 1216-ba, 1214-a2, 1441-a, 1208-a, 1195-a bezeichnete Grundgrund genannt Kolovrat von einer Ausdehnung von 92 Joch 1033 □ Klafter und der im Gebiete von Bolarje gelegene in der Catastralmappe mit der Nummer 530-a bezeichnete Grundgrund genannt Slapisče von einer Ausdehnung von 61 Joch 972 □ Klafter sind unter die Mitglieder der Steuergemeinde Bolarje zu vertheilen.

§. 2.

Die vorbezeichneten Gründe sind unter die Gemeindeglieder in der Art zu vertheilen, daß jeder Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles werde.

§. 3.

Bei der Vertheilung ist die Hälfte der Gründe zu gleichen Theilen nach dem Werthe des Bodens allen in der Gemeinde heimatberechtigten Familienhäuptern zuzuweisen, welche ihren bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Familienhäupter sind zu diesem Behufe in ein Verzeichniß aufzunehmen. Fehlt das Familienhaupt, so wird der Antheil, welcher ihm zufallen hätte, der hinterbliebenen Familie zugewiesen.

§. 4.

Die andere Hälfte wird nach Classen unter die Besitzer von Landgütern mit eigenem Hufenrechte, die in der Gemeinde gelegen sind, und unter jene Heimatberechtigten der Gemeinde vertheilt, welche daselbst ihren bleibenden Aufenthalt haben und Gründe besitzen, welche nicht ein vollständiges Landgut bilden, jedoch mit einer jährlichen Steuer von wenigstens 1 fl. ohne Zuschläge belegt sind.

§. 5.

Zur Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Hälfte der Gründe sind die dort bezeichneten Gemeindeglieder in absteigender Ordnung nach der Höhe der von jedem für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke zu entrichtenden Jahresschuldigkeit an der Grundsteuer gereiht, unter Aufsehung des bezüglichlichen Steuerbetrages neben jedem Namen zu verzeichnen.

Die Besitzer von Landgütern mit eigenem Hufenrechte werden an der betreffenden Stelle unter Angabe des bezüglichlichen Grundsteuerbetrages, je nach der Zahl ihrer Landgüter wiederholt im Verzeichnisse benannt.

Jedoch kann ein und dasselbe Landgut nur in einer einzelnen Classe berücksichtigt werden.

§. 6.

Auf Grund dieses Verzeichnisses werden in fortlaufender Reihenfolge die Gemeindeglieder in 8 Classen abgetheilt, und zwar in der Art, daß die Zahl der Mitglieder der einzelnen Classen der entsprechenden Zahl jener Mitglieder gleichkomme, welche zusammen den 8. Theil der Gesamtsumme der aus dem Verzeichnisse sich ergebenden Steuerbeträge entrichten.

§. 7.

Kann bei der Bildung der Classen die Gesamtsumme der Steuerbeträge nicht wie vorgeschrieben abgetheilt werden, ohne daß der Steuerbetrag eines Gemeindegliedes getrennt werden muß, so hat das letztere jener Classe anzugehören, an welche seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nachgezogen werden müßte.

§. 8.

Die einzelnen in einer Classe aufgenommenen Gemeindeglieder erhalten gleiche Antheile an den Gemeindegründen mit Rücksicht auf den Werth des Bodens.

§. 9.

Die Gemeindevertretung verfaßt die zwei Verzeichnisse der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Personen.

Diese Verzeichnisse sind durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsicht aufzulegen, und ist dies durch öffentlichen Anschlag mit dem Bedeuten kundzumachen, daß Jedermann der sich dadurch beschwert fühlt, innerhalb einer vom letzten Tage des Ausliegens der Verzeichnisse ablaufenden 8tägigen Frist die Berufung bei der Gemeinde-Vertretung einbringen kann.

§. 10.

Wird die Berufung als gegründet erkannt, so nimmt die Gemeindevertretung sofort die entsprechende Berichtigung des bezüglichen Verzeichnisses vor, und läßt nach Verständigung der Partei die vorgenommene Berichtigung mit dem Bedeuten verlautbaren, daß allfällige Einwendungen dagegen innerhalb 8 Tagen nach der Verlautbarung bei der Gemeindevertretung einzubringen sind.

§. 11.

Nach Ablauf der im vorangehenden Art. bezeichneten Frist, werden die nach Art. 9 angemeldeten und von der Gemeindevertretung als ungegründet erkannten Berufungen und ebenso die Einwendungen gegen die nach Maßgabe des darauffolgenden Art. erfolgten Berichtigungen dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorgelegt.

Jedenfalls ist der Theilungsact dem Landesauschusse zur Genehmigung zu überreichen.

§. 12.

Die Vertheilung selbst ist unter Intervention einer aus der Mitte der Gemeindevertretung entsendeten Commission durch einen oder zwei von der Gemeindevertretung bestellte beedete Sachverständige vorzunehmen, und hat das Operat für alle Betheiligten bindend zu sein.

§. 13.

Bei der Bildung der Antheile ist vom Sachverständigen oder von den Sachverständigen dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen nach Thunlichkeit abgerundet werde, und daß der Zugang zu jedem Antheile für die Zwecke der Landwirthschaft, sowie zu den Gewässern behufs der Viehtränke frei, wo es nothwendig auch mittelst Durchganges über die angrenzenden Antheile (§. 842 des a. b. Gb.) erfolgen könne.

§. 14

Die gleichen, mehreren Betheiligten gebührenden Antheile werden, wenn zwischen ihnen keine andere Vereinbarung erfolgte, durch Losziehung, an welcher dieselben Theil nehmen können, zugewiesen.

§. 15.

Ueber den Theilungsact ist ein Protocoll und ein Plan in der Art aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und bei dem Steueramte erwirkt werden können.

§. 16.

Die Kosten der Vertheilung sind von allen Betheiligten nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Grundantheile zu bestreiten.

Ofen, am 3. April 1870.

Franz Josef m. p.

Siska m. p.

23.

Gesetz vom 4. April 1870,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

womit auf Grund des Artikels 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 die Absätze 1 und 3 des Artikels 21, der Absatz 2 des Artikels 22 und die Artikel 28 und 38 des bezogenen Gesetzes abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich folgendes anzuordnen:

§. 1 (21). Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre. Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Die Schüler sind jedoch auch nach Entlassung aus der Tagesschule verpflichtet, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre die Abend-Wiederholungsschule zu besuchen, welche daher bei jeder Volksschule vom Anfange des Schuljahres bis Ende März regelmäßig zu halten ist.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 12. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die

Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen und über Antrag des leitenden Lehrers von der Ortsschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 2 (22). Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Ortsschulaufsicht kann über Antrag des leitenden Lehrers ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 3 (28). Die Dauer des Bildungscurses beträgt drei Jahre.

§. 4 (38). Das Zeugniß der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungs-Zeugniß erforderlich, welches nach einer dreijährigen Verwendung im practischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht über Vorschlag der Landesschulbehörde eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commissionen sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5 Abs. 6).

Das Lehrbefähigungs-Zeugniß erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

§. 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 4. April 1870.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.

24.

Gesetz vom 5. April 1870,

wirksam für die gefürstete Markgrafschaft Görz und Gradisca,

wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob ein Grundtausch geeignet sei, die Bewirthschaftung von Gütern zu verbessern.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die politische Bezirksbehörde (in Gemeinden mit einem eigenen Statute die Communalbehörde), in deren Bezirke das wirtschaftlich zu verbessernde Besizthum liegt, ist

zur Beurtheilung und Entscheidung berufen, ob der Grundtausch geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung der Besizthümer der Tauschenden zu bewirken (§§. 9 und 10 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18).

Liegen die Bestandtheile des Besizthumes in mehr als einem politischen Bezirke, so ist diejenige politische Behörde zuständig, in deren Bezirke der Wirthschaftshof und in Ermanglung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besizthums sich befindet.

§. 2. Die Entscheidung nach §. 1 kann von jeder der das Tauschgeschäft schließenden Parteien verlangt werden.

Die Partei hat in dem Gesuche den Gegenstand des beabsichtigten Tausches genau zu bezeichnen, und diejenigen Behelfe anzuführen oder beizubringen, durch welche die Verbesserung der Bewirthschaftung dargethan werden soll.

Wenn mit Rücksicht auf die Lage der an dem Tausche beteiligten Besitzungen zwei oder mehrere politische Behörden competent sind, so kann das Gesuch entweder abgefordert bei jeder oder nach Wahl der Partei nur bei einer derselben eingebracht werden.

In dem letzteren Falle hat die Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wurde, nach gefällter Entscheidung den Verhandlungsact an die andere competente Behörde zur Amtshandlung und Entscheidung zu leiten.

§. 3. Die politische Behörde hat die Umstände und Thatsachen, welche zur Entscheidung von Wichtigkeit sind, von Amtswegen zu prüfen, und nöthigenfalls Erhebungen und den Befund von Wirthschaftsverständigen zu veranlassen. Zu diesen Vornahmen müssen auch die Tauschenden vorgeladen werden.

§. 4. Nur die Tauschenden können gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde innerhalb 14 Tagen die Berufung an die Statthalterei ergreifen, welche einverständlich mit dem Landesauschusse entscheidet.

Wird ein Einverständnis zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse nicht erzielt, so muß der Recurs abgewiesen werden.

§. 5. Hat im Falle des vorigen Paragraphes der Landesauschuß erkannt, daß durch den Tausch eine Wirthschaftsverbesserung erzielt werden könne, so ist davon in den Entscheidungsgründen der abweislichen Erledigung Erwähnung zu machen, und nur in diesem Falle kann gegen die Entscheidung zweiter Instanz die Berufung an das Ackerbau-Ministerium, und zwar innerhalb vier Wochen ergriffen werden.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Wien, am 5. April 1870.

Franz Josef m. p.

Siskra m. p.

Bauhans m. p.

25.

Gesetz vom 5. April 1870,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18 behauptet wird, daß der Tausch von Grundstücken, welche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, so ist die politische Bezirksbehörde (in Gemeinden mit einem eigenen Statute die Communalbehörde), in deren Bezirke das wirthschaftlich zu verbessernde Besitzthum liegt, zur Beurtheilung und Entscheidung berufen, ob der Grundtausch geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken (§. 10 zweites Alinea des obigen Reichsgesetzes).

Liegen die Bestandtheile des Besitzthumes in mehr als einem politischen Bezirke, so ist diejenige politische Behörde zuständig, in deren Bezirke der Wirthschaftshof, und in Ermanglung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besitzthums sich befindet.

§. 2. Die Entscheidung nach §. 1 kann von jeder der das Tauschgeschäft schließenden Parteien verlangt werden. Die Partei hat in dem Gesuche den Gegenstand des beabsichtigten Tauschgeschäftes genau zu bezeichnen, und diejenigen Behelfe anzuführen oder beizubringen, durch welche die Verbesserung der Bewirthschaftung dargethan werden soll. Wenn mit Rücksicht auf die Lage der an dem Tausche beteiligten Besitzungen zwei oder mehrere politische Behörden competent sind, so kann das Gesuch entweder abgesondert bei jeder oder nach Wahl der Partei nur bei einer derselben eingebracht werden.

In dem letzteren Falle hat die Behörde, bei welcher das Gesuch angebracht wurde, nach gefällter Entscheidung den Verhandlungsact an die andere competente Behörde zur Amtshandlung zu leiten.

§. 3. Die politische Behörde hat die Umstände und Thatsachen, worauf es in der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von Amtswegen zu prüfen, und nöthigenfalls zur Klarstellung der Sache Erhebungen und den Befund von Wirthschaftsverständigen unter Zuziehung der Parteien zu veranlassen.

§. 4. Gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde kann nur von den Parteien, welche den Tausch vornehmen wollen, die Berufung an die Statthalterei innerhalb 14 Tagen ergriffen werden, und letztere hat hierüber einverständlich mit dem Landesauschusse zu entscheiden. Kann ein Einverständnis zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse nicht erzielt werden, so ist die Berufung abweislich zu erledigen.

§. 5. Hat im Falle des vorigen Paragraphes der Landesauschuß für die Anerkennung der Wirthschafts-Verbesserung sich ausgesprochen, so ist dieser Umstand in den Entscheidungsgründen der abweislichen Erledigung ersichtlich zu machen, und nur in diesem Falle kann gegen die Entscheidung zweiter Instanz die Berufung an das Ackerbau-Ministerium innerhalb vier Wochen ergriffen werden.

§. 6. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Wien, am 5. April 1870.

Franz Josef m. p.

Giskra m. p.

Banhaus m. p.

26.

Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 8. April 1870,

betreffend die Ermächtigung des Steueramtes in Gradisca und der Finanzwach-Abtheilung in Iberska zur Vornahme von Hilfsamtshandlungen der Waarencontrolle und zur Ausfertigung von Controllscheinen.

Das k. k. Steueramt in Gradisca, dann die k. k. Finanzwach-Abtheilung in Iberska werden zur Vornahme der im §. 174 Z. 1 und 2 der Vollzugsvorschrift zur Zoll- und Staats-Monopolsordnung genannten Hilfsamtshandlungen der Waaren-Controlle, dann zur Ausfertigung von Controllscheinen für den Verkehr mit Salz im Grenzbezirke, und zwar das Steueramt in Gradisca für jenen Umkreis, wie solcher mit der Kundmachung vom 19. März 1869 Z. 1420 (Gesetz- und Verordnungsblatt de 1869, X. Stück, Nr. 13) der in Gradisca bestandenen Finanzwach-Abtheilung zugewiesen war; die Finanzwach-Abtheilung in Iberska dagegen für den Umkreis der Gemeinde Luico, dann der Ortschaften Svinja und Sufid ermächtigt und bestimmt.

Diese Verfügung tritt mit 1. Mai 1870 in Wirksamkeit.

Graffi Ritter von Burgstein m. p.

27.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest vom 19. April 1870,

betreffend eine theilweise Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes für die Vornahme der diesjährigen Stellung.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 27. März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13) wird bekannt gegeben, daß in theilweiser Aenderung des hierin veröffentlichten Reise- und Geschäftsplanes, die Vornahme der diesjährigen Stellung im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Ruffin in nachstehender Weise stattfinden wird:

Im Stellungs- (Gerichts-) Bezirke Ruffin am 23., 24. und 25. Mai in Ruffin.

„ „ „ „ Cherso „ 27. und 28. Mai in Cherso.

„ „ „ „ Veglia „ 30. und 31. Mai in Veglia.

Woering m. p.

Feldmarschall-Lieutenant.